

Schutz- und Hygienekonzept

Stand: 02.09.2021

Inhaltsübersicht:

- I. Vorbemerkung
- II. Museumsbetrieb
 - A. Allgemeine Bestimmungen
 - B. Lenbachhaus
 - C. Kunstbau
- III. Vermittlungsangebote
- IV. Veranstaltungen

I.

Vorbemerkung

Das nachfolgende Schutz- und Hygienekonzept **gilt ab 02.09.2021** und ersetzt das Schutz- und Hygienekonzept vom 25.08.2021

Es wird im laufenden Betrieb ständig auf seine Funktion geprüft und bei Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen unverzüglich angepasst.

II.

Museumsbetrieb

A.

Allgemeine Bestimmungen für den Museumsbetrieb in der Städtischen Galerie im Lenbachhaus und des Kunstbaus

1. Im gesamten öffentlichen Bereich des Museums mit Ausnahme des Gartens gilt eine Maskenpflicht (mindestens medizinische Maske „OP-Maske“) für Mitarbeiter*innen und Besucher*innen nach folgender Maßgabe:
 - a) Kinder sind bis zum sechsten Geburtstag von der Tragepflicht befreit.
 - b) Kassenkräfte sind ebenfalls von der Maskenpflicht befreit, soweit die Kasse sich hinter einer transparenten oder sonst geeigneten Spuckschutzscheibe befindet.
 - c) Besucher*innen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Trageverpflichtung befreit.
 - d) Das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist.

2. Jede*r ist angehalten auf den Museumsflächen einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.
3. Sofern die 7-Tage-Inzidenz der Stadt München an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von **35** überschreitet, muss ab dem übernächsten Tag beim Besuch des Lenbachhauses ein Testnachweis („geimpft, genesen, getestet“) nach Maßgabe von § 3 der 14. BayIfSMV vorlegt werden.
4. Das Museumspersonal sowie die externen Dienstleister (Sicherheit, Reinigung, Kasse, Shop etc.) werden in alle Präventions- und Arbeitsschutzmaßnahmen aktiv eingebunden.
5. Der Direktion kann Teilschließungen einzelner Ausstellungs- bzw. Sammlungsbereiche anordnen sowie Sonderregelungen zu Öffnungszeiten und Eintrittspreisen festsetzen.
6. Das Lenbachhaus stellt sicher, dass die aktuellen Schutz- und Hygienebestimmungen den Besucher*innen über die Website und andere geeignete Maßnahmen im Vorfeld bekannt gemacht werden.
7. Bei allen Kassen innerhalb des Museums ist ein Spuckschutz installiert.
8. In Wartebereichen sind Abstandsmarkierungen angebracht.
9. Garderoben sind geschlossen, zugänglich sind lediglich die Schließfachanlagen.
10. Hands-on Systeme sind außer Betrieb genommen oder es sind Reinigungsmöglichkeiten bereitgestellt.
11. Die Reinigungsintervalle sind erhöht, die Reinigungskräfte reinigen zudem in regelmäßigen Abständen alle Kontaktflächen (Handläufe, Türklinken etc.) sowie die Hands-on Systeme.
12. Vor bzw. in sämtlichen Sanitärräumen sowie an den Ein- und Ausgängen befinden sich Desinfektionsspender.
13. Die Kontaktnachverfolgung wird über ein an der Kasse ausliegendes Formular sichergestellt. Alternativ kann die Datenerfassung digital über die Corona-Warn-App oder die Luca App erfolgen.

B.

Spezifische Regelungen für das Lenbachhaus

a) Haupteingang

1. Es wird angestrebt, dass die Eingangstüren berührungsfrei durch den Wachdienst geöffnet werden.
2. Am Haupteingang findet die Überprüfung der 3G-Regel – geimpft, genesen, getestet – statt. Sollten sich zu viele Besucher*innen im Eingangsbereich aufhalten, wird die Türe kurzzeitig geschlossen und die Besucher*innen warten im Freien; Wartemarkierungen sind unter dem Vordach im Eingangsbereich angebracht.
3. Hygieneregeln, Maßnahmen und Auflagen sind gut sichtbar über zwei Stelen sowie im Windfang in DE und EN an die Besucher*innen kommuniziert, im Atrium zusätzlich über einen Screen.
4. Beim Eingang wird eine Handdesinfektion angeboten.

b) Kasse

1. An den Museumskassen sind Spuckschutzscheiben installiert.
2. Es werden keine Einlassbändchen ausgegeben.
3. Wartemarkierungen sind angebracht und die Kassenbeschriftungen entsprechend angepasst.
4. Gruppenführungssystem und Audioguide werden vor Ausgabe und bei Rückgabe von den Kassenkräften desinfiziert. Zusätzlich liegen auf dem mittleren, nicht für die Kassengeschäfte verwendeten Tresen Desinfektionstücher für die Museumsbesucher*innen aus, die ihre Geräte selbst nochmals reinigen möchten.
5. Jahreskartenanträge werden mittels Bestellformular, das die Antragsteller*innen räumlich getrennt von der Kasse ausfüllen können, bearbeitet.

c) Ausstellungsräume

1. Das Museum bietet den Besucher*innen einen durch Bodenmarkierungen (Pfeile, Trennlinien und Abstandslinien etc.) geführten Rundweg (= Einbahnregelung) mit räumlicher Trennung des Ein- und Ausgangs an.

Dieser ist jedoch nicht verpflichtend, um den Besucher*innen maximale Freiheit zur Einhaltung der Abstandsregel zu ermöglichen.

Auf Treppen und Verkehrsflächen, auf denen sich Besucher*innen in unterschiedlichen Richtungen begegnen, wird nach Möglichkeit ein Rechts-/Linksverkehr eingeführt und durch Bodenmarkierungen separiert. Hinweisschilder sind positioniert, um den Einbahncharakter zu unterstützen.
2. In allen Türlaibungen zwischen den Ausstellungsräumen werden Abstandsmarkierungen (rot/weiß) geklebt. Es liegen nur wenige unlaminierte Publikationen aus. Zur Mitnahme sind nur Einwegdruckerzeugnisse erhältlich (Postkarten, Folder etc.).
3. Bei der Anordnung der Sitzgelegenheiten wird der Mindestabstand von 1,5 Metern beachtet.
4. Bei der Nutzung von Aufzügen ist auf den vorgeschriebenen Sicherheitsabstand zu achten. Personen, die auf den Aufzug angewiesen sind, haben Vorrang vor anderen Personen.
6. Sonderregelung Ausstellung „Unter freiem Himmel“ (Bauteil E EG)
 - a) Es kommen vier mobile Luftfilteranlagen mit H14-Schwebstofffilter zum Einsatz, die nach der EU-Norm EN1822 geprüft sind.
 - b) Die Ausstellungsräume werden 3 mal täglich gelüftet.
 - c) Die maximale gleichzeitige Personenzahl beträgt 35 Personen. Der Zugang erfolgt über ein Zugangskontrollsystem.
7. Sonderregelung Beuys-Räume“ (Bauteil D 1.OG)
 - a) Die Besucher*innen können die Räume optional besuchen, sie sind aber nicht Teil des Rundwegs.

- b) Auf der Brücke zum Bauteil D wird eine getrennte Rechts/Links Wegeführung markiert.
- c) Im Bauteil D ist die Wegeführung verpflichtend. Die linke Eingangstür fungiert als Eingang / rechte Tür ist nur Ausgang.

d) Garten

Der Garten des Lenbachhauses ist für Besucher*innen geöffnet und es besteht keine Maskenpflicht. Für Vermittlungsformate und sonstige Veranstaltungen gelten die unter III. und IV. genannten Regelungen.

e) Museumsshop

1. Das Personal ist mit den Hygieneregeln vertraut und auf das Hygienekonzept des Museums eingewiesen.
2. Der Kassbereich ist durch eine Spuckschutzscheibe abgetrennt. Der Zahlungsverkehr soll möglichst bargeldlos abgewickelt werden, die Kontaktflächen von Kartenlesegeräten werden nach jeder Benutzung desinfiziert.

f) Museumsgastronomie „ELLA“

Da die Gastronomie räumlich getrennt vom Lenbachhaus geführt wird, gelten für diese die besonderen Festlegungen zur Gastronomie während der Corona Pandemie. Für Bewirtungen im Lenbachhaus gilt dies entsprechend.

C.

Spezifische Regelungen für den Kunstbau

1. Am Eingang findet die Überprüfung der 3G-Regel – geimpft, genesen, getestet - statt. Sollten sich zu viele Besucher*innen im Eingangsbereich aufhalten, wird die Türe kurzzeitig geschlossen und die Besucher*innen warten vor dem Eingang. Die Kasse ist nicht besetzt.
2. Im Eingangsbereich des Kunstbaus gilt hinsichtlich des Ein- und Ausgangs ein durch Bodenmarkierungen gekennzeichnete Rechts/Links-Verkehr.
3. Wartemarkierungen sind vor dem Eingang im Zwischengeschoß der U-Bahn Haltestelle Königsplatz angebracht.
4. Der Videoraum ist geschlossen.

III. Vermittlungsangebote

Vermittlungsveranstaltungen können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen sowie auf Grundlage des vorliegende Hygienekonzepts und unter besonderer Beachtung der dort genannten grundsätzlichen Regelungen zu Mindestabstand, der Maskenpflicht, der Ein- und Ausgangsregelung und der Überprüfung der 3G -Regelung – geimpft, getestet, genesen - durchgeführt werden:

1. Gruppen müssen im Vorfeld über das Besucherbüro angemeldet sein.
2. Vermittlungsveranstaltungen sind bis zu einer **maximalen Gesamtzahl von 10 Personen** zzgl. eines Guides sowohl im Lenbachhaus, wie auch im Kunstbau zulässig.
3. An Sonn- und Feiertagen sowie am Samstag ab 13.00 Uhr werden keine Führungen durchgeführt.
4. Es findet höchstens je eine Führung pro Stunde im Lenbachhaus und Kunstbau gleichzeitig statt. Bei entsprechender Nachfrage kann in Einzelfällen zusätzlich im Lenbachhaus noch eine weitere Vermittlungsveranstaltung in einem weitere Ausstellungs- oder Sammlungsbereich durchgeführt werden.
5. Ab einer Gruppengröße von mehr als zwei Personen ist die Benutzung eines Gruppenführungssystems verpflichtend.
6. Der Besuch von geschlossenen Schulklassen ist im Rahmen von Vermittlungsveranstaltungen außerhalb der Öffnungszeiten des Museums möglich. Für Vermittlungsveranstaltungen im Studio gilt das Schutz- und Hygienekonzept „Vermittlungsveranstaltungen im Studio des Lenbachhauses“.
7. Bei Vermittlungsformaten für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ist eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten zur Teilnahme an der Veranstaltung einzuholen.
8. Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter den Besucher*innen, Mitwirkenden und Personal zu ermöglichen, ist durch die/ den Guide eine Dokumentation mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) aller Teilnehmer*innen **oder** der verantwortlichen Person (z.B. Lehrkraft) sowie des Zeitraums des Aufenthalts zu führen. Im Anschluss an die Vermittlungsveranstaltung ist diese beim Besucherbüro abzugeben. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten.
Alternativ kann die Datenerfassung digital über die Corona-Warn-App oder die Luca App erfolgen.
9. Die Kommunikationsabteilung weist die Guides und die externen Kooperationspartner*innen (VHS etc.) in geeigneter Weise auf die o.g. Regelungen hin. Das Schutz- und Hygienekonzept wird diesen bekannt gegeben.

Die Guides achten eigenverantwortlich auf die Einhaltung der Regularien, insbesondere der Dokumentationspflicht und der Abstands- und Hygieneregulungen. Können diese in einem Raum nicht eingehalten werden, wird auf entsprechend größere Räume oder Flächen ausgewichen. Die regulären Besucher*innen haben im Zweifelsfall Vorrang vor Besuchergruppen.

IV. Veranstaltungen

Veranstaltungen im Museum sowie die dafür notwendigen Proben und andere Vorbereitungsarbeiten sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Es ist sichergestellt, dass grundsätzlich zwischen allen Teilnehmer*innen, also Besuchern und Mitwirkenden, die nicht zum selben Hausstand gehören, ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann; bei Einsatz von Blasinstrumenten und bei Gesang ist ein Mindestabstand von 2 m einzuhalten.

1. **a) Veranstaltungen im Museum bzw. in geschlossenen Räumen:**
Für die Besucher*innen der Veranstaltungen gilt im Museum Maskenpflicht. Für die Mitwirkenden an der Veranstaltung gilt im Museum ebenfalls Maskenpflicht. Dies gilt nicht, soweit dies zu einer Beeinträchtigung der künstlerischen Darbietung führt oder wenn der/die Mitwirkende einen festen Platz eingenommen hat und den Mindestabstand nach Nr. 1 einhält. Sofern die 7-Tage-Inzidenz der Stadt München an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von **35** überschreitet, muss ab dem übernächsten Tag bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen ein Testnachweis („geimpft, genesen, getestet“) nach Maßgabe von § 3 der 14. BayIfSMV vorlegt werden.

b) Veranstaltungen unter freiem Himmel:
Für Veranstaltungen unter freiem Himmel besteht keine Maskenpflicht für Besucher*innen und Mitwirkende. Kann der Mindestabstand von 1,5 m nach Nr. 1 nicht eingehalten werden, wird das Tragen einer Maske empfohlen. (vgl. §1 Satz 3 der 14. BayIfSMV). Sofern die 7-Tage-Inzidenz der Stadt München an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 35 überschreitet, muss ab dem übernächsten Tag bei Veranstaltungen unter freiem Himmel ebenfalls ein Testnachweis („geimpft, genesen, getestet“) nach Maßgabe von § 4 der 13. BayIfSMV vorlegt werden.

2. Vom Besuch und von der Mitwirkung an Veranstaltungen sind Personen (Mitwirkende und Besucher*innen) ausgeschlossen, die in den letzten 14 Tagen wissentlich Kontakt zu einem bestätigten an COVID-19-Erkrankten hatten oder Symptome aufweisen, die auf eine COVID-19-Erkrankung hindeuten können, wie Atemwegssymptome jeglicher Schwere, unspezifische Allgemeinsymptome und Geruchs- oder Geschmacksstörungen. Die Besucher*innen sind vor Beginn der Veranstaltung von der Veranstaltungsleitung hierauf hinzuweisen.
Sollten Personen während der Veranstaltung Symptome entwickeln, haben sie umgehend die Veranstaltung zu verlassen. Bei Auftreten von Symptomen mit Verdacht auf COVID-19 bei einer der beteiligten Personen (Besucher*innen und Mitwirkende) während des Veranstaltungsbetriebs ist die Veranstaltungsleitung zu informieren, die den Sachverhalt umgehend dem zuständigen Gesundheitsamt meldet. Dieses trifft gegebenenfalls in Absprache mit der Museumsleitung die weiteren Maßnahmen (z. B. Quarantäneanordnungen), die nach Sachlage von der Direktion umzusetzen sind.

3. Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter den Besucher*innen, Mitwirkenden und Personal zu ermöglichen, ist durch die Veranstaltungsleitung eine Dokumentation mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) einer Person je Hausstand und Zeitraum des Aufenthalts gemäß der Anlage 1 zu führen. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten. Alternativ kann die Datenerfassung digital über die Corona-Warn-App oder die Luca App erfolgen.

Zusätzliche Bestimmungen für Veranstaltungen im Georg-Knorr-Saal:

4. Die unter IV. gemachten Ausführungen gelten für Veranstaltungen im Georg-Knorr-Saal entsprechend, soweit sie anwendbar sind. Insbesondere gilt, wie im gesamten Museum, Maskenpflicht für alle Anwesenden.
5. Bei Veranstaltungen soll die Dauer von maximal 1,5 Stunden nicht überschritten werden.
6. Die Bestuhlung ist so angeordnet, dass maximal 40 Personen Platz finden, um den Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten zu können. Zusätzlich werden 3 Sitzplätze auf den Stufen sowie 3 Stehplätze an der Seitenwand für die Mitarbeiter*innen des Lenbachhauses ausgewiesen. Mit dem/den Vortragende(n) dürfen sich somit **maximal 47 Personen** gleichzeitig im Saal aufhalten.